

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907<sup>125</sup> sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
16. Dezember 1994

#### 49/88. Friedensprozeß im Nahen Osten

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/58 vom 14. Dezember 1993 und die Resolution 1994/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

*betonend*, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*unter Hinweis* auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

*feststellend*, daß die Vereinten Nationen an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer mitwirken,

*eingedenk* der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>43</sup> und des danach am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup> sowie ihrer Vereinbarung vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten,

*sowie eingedenk* des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien

über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington<sup>127</sup> und des Jordanisch-Israelischen Friedensvertrags vom 26. Oktober 1994,

*mit Genugtuung* über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika<sup>128</sup>,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die danach eingeleiteten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für die bisherigen Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung, das danach von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho, ihre Vereinbarung vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die von Jordanien und Israel am 25. Juli 1994 unterzeichnete Erklärung von Washington und den jordanisch-israelischen Friedensvertrag vom 26. Oktober 1994, die wichtigen Schritte auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. *betont* die Notwendigkeit, bei den anderen Teilverhandlungen der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des "Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten" und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzklärung einen positiven Beitrag leisten können;

<sup>125</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

<sup>127</sup> A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

<sup>128</sup> A/49/645, Anhang.

8. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

91. Plenarsitzung  
16. Dezember 1994

**49/89. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>129</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt Resolution 48/52 vom 10. Dezember 1993, und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*in Anerkennung* dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

*sich zutiefst* der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

*mit Genugtuung* darüber, daß Palau am 1. Oktober 1994 die Unabhängigkeit erlangt hat,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

*sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer fortbestehenden Bereitschaft, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vorenthalten wurde,

*sich bewußt*, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf

wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

*sowie sich bewußt*, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform – einschließlich Rassismus und wirtschaftlicher Ausbeutung – mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>130</sup> und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1994, mit dem Arbeitsprogramm für 1995<sup>131</sup>;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, militärische Aktivitäten in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten einzustellen und in Befolgung der entspre-

<sup>129</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>129</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23).

<sup>131</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. I, Abschnitt J.